



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz  
(Personaldekret; SGS 150.1)**

Datum:                    23. Juni 2015

Nummer:                2015-251

Bemerkungen:        [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**Kanton Basel-Landschaft****Kantonsgericht  
Gerichtskonferenz****Vorlage an den Landrat****betreffend Änderung des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz  
(Personaldekret; SGS 150.1)**

vom 1. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte**1. Übersicht**

Seit der per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SGS 170) sind in der Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft auch die Präsidien der Erstinstanzgerichte vertreten. In der auf insgesamt fünf Personen verkleinerten neuen Geschäftsleitung stellen die Erstinstanzgerichte ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied (vgl. § 12 Abs. 1 GOG), welche jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gewählt werden (vgl. § 10 Abs. 5 GOG). Die neue Leitungsstruktur gemäss den § 10 ff. GOG, die den direkten Einbezug und das Mitspracherecht der Erstinstanzgerichte ermöglicht, hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Auf Gesuch der Geschäftsleitung der Gerichte an den Regierungsrat erhielten das Erstinstanzmitglied und dessen Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2014 persönliche Zulagen im Sinne von § 24 Personaldekret als Vergütung (RRB Nr. 0466 vom 19. März 2013). Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 hat die Geschäftsleitung der Gerichte diese persönlichen Zulagen für die aktuelle Amtsperiode erneut beantragt. Der Regierungsrat wies in der Folge jedoch darauf hin, dass die genannte Vergütung nicht als persönliche Zulage angesehen werden könne, sondern aus Gründen der Sachlogik und der Konsistenz mit bestehenden Regelungen zur Vergütung von Nebenämtern mit einer Änderung des Personaldekretes zu regeln sei (RRB Nr. 0869 resp. 1648 vom 10. Juni 2014 resp. 28. Oktober 2014). Die Geschäftsleitung der Gerichte schloss sich dieser Meinung des Regierungsrates in der Folge an und hat der zuständigen Gerichtskonferenz (vgl. § 11 Abs. 2 lit. c GOG) beantragt, eine entsprechende Vorlage an den Landrat zu verabschieden.

Die Gerichtskonferenz ist der Ansicht, dass bei der Vertretung der Erstinstanzgerichte in der Geschäftsleitung der Gerichte eine Vergütung geboten ist. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit den finanziellen Mitteln ist es der Gerichtskonferenz aber auch ein Anliegen, dass der gesamte Aufwand des Kantons für diese Vergütung (inkl. der Arbeitgeberbeiträge) mit einem Betrag von max. Fr. 15'000 pro Jahr angemessen ist und sich im Budget für die Geschäftsleitung der Gerichte aufgrund anderer Einsparungen (namentlich die erfolgte Reduktion der Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung mit der neuen Leitungsstruktur) kostenneutral abbilden lässt. Die Gerichtskonferenz unterbreitet dem Landrat deshalb die vorliegende Vorlage mit dem Antrag, das Personaldekret um eine Regelung für die Erstinstanzvertretung in der Geschäftsleitung der Gerichte zu ergänzen.

## 2. Begründung

Die Geschäftsleitung der Gerichte ist die oberste operative Leitung aller Gerichte des Kantons Basel-Landschaft. Neben der Aufsichtstätigkeit über die Gerichtsbarkeit der Erstinstanzgerichte sowie über die Friedensrichterkreise gehören zum Aufgabenbereich insbesondere die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung, das Personalwesen der Gerichte, die Budgetplanung, die Festlegung der Stellenpläne, die Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtskonferenz, der Erlass der Geschäfts- und Organisationsreglemente, die Verabschiedung des jährlichen Amtsberichts der Gerichte, die Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gerichte, die Verantwortung für die Übersetzungsdienste an den Gerichten, der Erfahrungsaustausch mit den Medienschaffenden in der Gerichtsberichterstattung sowie einige weitere Aufgaben im Interesse einer gut funktionierenden Gerichtsbarkeit (vgl. § 12 Abs. 2 bis 5 GOG).

Bis Ende 2012 gehörten diesem Führungsgremium alle Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts (damals sechs Personen) an. Seit der per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes besteht die Geschäftsleitung der Gerichte aus vier Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts und entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zusätzlich auch aus einer Vertretung der unteren Gerichtsinstanzen. Der Landrat hat die Vorlage zur Änderung der Gerichtsorganisation an seiner Sitzung vom 21. Juni 2012 mit 78:1 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet (LRV 2012-014 vom 17. Januar 2012). Die neue Leitungsstruktur mit stärkerem Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der ersten Instanz hat sich sehr bewährt. Der direkte Kontakt der Rechtssuchenden mit den Gerichten findet in den weitaus meisten Fällen vor der ersten Instanz statt. Diese wird zu Recht als die „Visitenkarte der Justiz“ bezeichnet.

Bei den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts gehörte die Mitwirkung in der Geschäftsleitung seit jeher zum Aufgabenbereich. Die Abteilungspräsidien unterstehen zudem – genauso wie etwa die Regierungsrätinnen und Regierungsräte oder die Chefärztinnen und Chefarzte – einer ausserordentlichen Vergütungsregelung des kantonalen Personalrechts (§ 31 f. Personaldekret). Es ist daher völlig unbestritten, dass diese Vergütung der Abteilungspräsidien seit jeher auch die Mitarbeit in der Geschäftsleitung der Gerichte abdeckt. Bei der Vertretung der Erstinstanzgerichte ist das jedoch nicht der Fall. Diese erhält für den Einsitz in der Geschäftsleitung mangels einer gesetzlichen Grundlage derzeit keine Vergütung. Wohl gehören operative Leitungsaufgaben nach der relevanten Modellumschreibung des kantonalen Personalrechts zum Aufgabenbereich eines Erstinstanzpräsidiums, doch beziehen sich diese ausschliesslich auf die eigene Organisationseinheit (das einzelne Gericht). Dieser Aufgabenbereich fällt denn auch für das Erstinstanzpräsidium, das in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz nimmt, nicht einfach weg. Das vom Gesetzgeber genehmigte Arbeitspensum der Erstinstanzpräsidien wurde für diese Führungsaufgaben in der ersten Instanz (und nicht für die Tätigkeit in der Geschäftsleitung der Gerichte) und sodann vorrangig für die eigentliche richterliche Tätigkeit der Rechtsprechung berechnet. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Präsidialpensen erst neulich, auf die laufende Amtsperiode hin, von der Geschäftsleitung der Gerichte überprüft worden sind. Etwa die Hälfte der insgesamt 17 erstinstanzlichen Gerichtspräsidien übt das Amt in einem auf diese Weise festgelegten Teilzeitpensum aus. Beim Einsitz in der Geschäftsleitung der Gerichte handelt es sich somit darüber hinaus um die operative Führungsmitverantwortung für die gesamte Organgruppe (alle Gerichte des Kantons). Folglich ist in der Modellumschreibung über die Erstinstanzgerichtspräsidien diese zusätzliche Aufgabe auch nicht abgebildet.

In der Abwägung, ob daher eine separate Vergütung für die Mitwirkung eines Erstinstanzpräsidiums in der Geschäftsleitung der Gerichte geboten ist, ist für die Gerichtskonferenz die sachliche Komplexität und der Verantwortungsumfang der zusätzlich übernommenen Aufgabe alleine noch nicht ausschlaggebend. Von ganz entscheidender Relevanz ist hingegen der zusätzliche Zeitbedarf. Dieser wöchentlich wiederkehrende zusätzliche Arbeitsaufwand (wöchentlich ca. ein Halbtage für Vorbereitung und Sitzungsteilnahme) lässt sich nicht mittels

Überzeit kompensieren, ohne die richterliche Aufgabenerfüllung in der Rechtsprechung zu vernachlässigen oder aber dem Landrat eine funktionsbezogene Pensumserhöhung beantragen zu müssen, was beides als unangebracht erachtet wird. Nach Ansicht der Gerichtskonferenz kann es aber auch nicht angehen, dass die Vertretung der ersten Instanz ihren als wertvoll erachteten Beitrag in der Geschäftsleitung der Gerichte in diesem zeitlichen Umfang als einziges Mitglied der Geschäftsleitung ausserhalb der vergüteten Arbeitszeit und ohne jegliche separate Kompensation leistet. Das geltende Personaldekret sieht denn auch unmissverständlich vor, dass einzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Nebenaufgaben oder Nebenämter bereits bei der Funktionsbewertung ihrer Haupttätigkeit berücksichtigt worden sind, für diese Nebenfunktionen nicht zusätzlich entlohnt werden (§ 42 Personaldekret). Bei der Funktionsbewertung der erstinstanzlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird die zusätzliche Aufgabe der Mitarbeit in der Geschäftsleitung der Gerichte, wie aufgezeigt, nicht berücksichtigt. Deshalb hat die Vertretung der ersten Instanz bereits nach geltendem Recht einen Vergütungsanspruch (§ 44 Abs. 1 Personaldekret), doch fehlt es an einer konkreten Regelung der Vergütungshöhe.

### **3. Vorgeschichte und Mitberichtsverfahren**

Auf Gesuch der Geschäftsleitung der Gerichte wurden dem Erstinstanzmitglied und dem Ersatzmitglied vom Regierungsrat für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2014 persönliche Zulagen im Sinne von § 24 Personaldekret als Vergütung zugestanden (RRB Nr. 0466 vom 19. März 2013). Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 hat die Geschäftsleitung der Gerichte diese persönlichen Zulagen für die Vertreter der Erstinstanzgerichte für die laufende Amtsperiode erneut beantragt. Der Regierungsrat wies in der Folge aber darauf hin, dass die genannte Vergütung nicht als persönliche Zulage angesehen werden könne, da der eigentliche Zweck einer persönlichen Zulage (die Gewinnung oder Erhaltung besonders qualifizierter Mitarbeitenden) in diesem Falle nicht gegeben sei (RRB Nr. 0869 vom 10. Juni 2014). Daraufhin hat die Geschäftsleitung der Gerichte dem Regierungsrat beantragt, eine entsprechende Vergütungsregelung in die Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (SGS 158.12) zu integrieren. Mit RRB Nr. 1648 vom 28. Oktober 2014 hat der Regierungsrat auch eine Änderung der erwähnten Verordnung abgelehnt. Eine Änderung erachte er als nicht opportun, insbesondere nicht, weil aus Gründen der Gewaltenteilung eine solche Regelung der Exekutive über die Vergütung von Angehörigen der Justiz als heikel erscheine. Aus Gründen der Sachlogik und der Konsistenz mit bestehenden Regelungen zur Vergütung von Nebenämtern wäre vielmehr eine Änderung des Personaldekretes vorzusehen. Den seitens der Gerichte vorgeschlagenen Stundenansatz von Fr. 90 erachte der Regierungsrat als plausibel. Der Regierungsrat weist sodann aber auch darauf hin, dass gemäss Landratsvorlage 2012-014 aufgrund der Änderungen an der Leitungsstruktur der Gerichte weder Pensumserhöhungen noch andere finanzielle Konsequenzen zu erwarten seien.

Die Geschäftsleitung der Gerichte hat vorgängig zu ihrer Antragsstellung an die Gerichtskonferenz in analoger Anwendung der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren (SGS 140.31) beim Regierungsrat nochmals Stellungnahmen zum ausgearbeiteten Entwurf einer Landratsvorlage eingeholt. Der Rechtsdienst des Regierungsrats liess mit Schreiben vom 27. Januar 2015 mitteilen, dass er im Rahmen der rechtlichen Prüfung (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der vorgenannten Verordnung) keine Einwände gegen die geplante Änderung des Personaldekrets habe. In analoger Anwendung der vorgenannten Verordnung stand zudem der Finanz- und Kirchendirektion ein Anhörungsrecht betreffend die finanziellen Auswirkungen zu (§ 2 Abs. 1 lit. e). Die FKD und das Personalamt liessen der Gerichtskonferenz mit elektronischer Post vom 2. respektive 3. Februar 2015 ihre Stellungnahmen zukommen. Darin wird die Änderung des Personaldekrets abgelehnt, da der Einsitz eines Erstinstanzpräsidiums in der Geschäftsleitung der Gerichte der in der Modellschreibung aufgeführten Aufgabe „Vertretung in Projekten und Fachgremien/Leitung von

Projekten" zugeordnet werden könne und die aufgewendete Zeit sodann als Überzeit kompensiert werden solle.

#### 4. Würdigung

Die Gerichtskonferenz teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Regelung eines entsprechenden Nebenamtes im Personaldekret gesetzestechnisch die richtige Lösung darstellt. Die Gerichtskonferenz vertritt genauso wie der Regierungsrat die Haltung, dass mit den finanziellen Mitteln des Kantons sparsam umzugehen ist. Doch erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt die Gleichsetzung der obersten operativen Leitung der Dritten Staatsgewalt mit einem Fachausschuss oder einer Projektleitung als verfehlt. Bekannterweise engagieren sich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte immer wieder in Fachgremien und Projektorganisationen des Kantons. Um solche thematisch eng umschriebene, zumeist nur mit Beratungsrecht oder geringer Entscheidungskompetenz versehene oder im Falle der Projektorganisation auch bezüglich des Zeithorizonts limitierte Aufgabenerfüllung geht es vorliegend, wie zuvor aufgezeigt, jedoch offensichtlich nicht. Es handelt sich vielmehr um die Erfüllung einer anspruchsvollen, zeitintensiven und fortdauernd zu erbringenden Führungsaufgabe auf oberster operativer Ebene der Dritten Gewalt. Auch ist, wie ebenfalls bereits aufgezeigt, eine Kompensation des zusätzlichen zeitlichen Aufwands der Erstinstanzvertretung über die Überzeitregelung ohne entsprechende Pensenerhöhung nicht möglich. In Übereinstimmung mit dem in der Vorlage 2012-014 anvisierten Ziel der Gerichte möchte die Gerichtskonferenz dem Landrat hier keine Erhöhung der Präsidialpensen beantragen, zumal dies mutmasslich sogar die kostenintensivere und weniger flexible Lösung wäre. Bei der Mitarbeit eines Präsidiums der ersten Instanz in der Geschäftsleitung der Gerichte geht es um die Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben in einer anderen Organisationseinheit durch eine Person, welche dafür eigens auf Amtsperiode gewählt wird. Es handelt sich damit de facto bereits unter geltendem Recht um ein kantonales Nebenamt, bei dem es jedoch derzeit an der konkreten Regelung der Vergütung mangelt.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Kostenneutralität der neuen Leitungsstruktur, wie in der Vorlage 2012-014 erwähnt, auch weiterhin gewahrt bleibt. Die Geschäftsleitung der Gerichte bestand vor der Revision der Gerichtsorganisation aus allen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts (vgl. § 12 Abs. 1 aGOG). Zuletzt bestand die alte Geschäftsleitung der Gerichte daher aus insgesamt 6 Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts. Dank der Revision besteht die Geschäftsleitung der Gerichte heute nur noch aus 4 Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts und einer Vertretung der Erstinstanzgerichte. Auch mit der im Raum stehenden Vergütungsregelung bleibt die neu strukturierte Geschäftsleitung der Gerichte somit kostengünstiger, zumal eine Reduktion um zwei Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts stattfand und die Kosten für das geplante Sitzungsgeld für eine Vertretung der ersten Instanz unter dem Lohnaufwand pro Stunde für bloss ein Abteilungspräsidium liegt. Entgegen der in einzelnen Stellungnahmen der Exekutive implizit vertretenen Ansicht stand jedoch auch im Rahmen der Vorlage 2012-014 nie im Raum, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Erstinstanzgerichte den wöchentlichen Halbtage für Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung der Gerichte sogar faktisch unentgeltlich ausserhalb der vergüteten Arbeitszeit leisten müsse (vgl. Landratsvorlage 2012-014, 6. Finanzielle Auswirkungen, S. 35 f.).

Aus Sicht der Gerichtskonferenz ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Gerichte laufend dafür Sorge tragen, den Staatshaushalt nicht unnötig zu belasten. Zuletzt wurden auf Antrag der Gerichtskonferenz insgesamt vier nebenamtliche Richterstellen am Kantonsgericht abgebaut (vgl. Landratsvorlagen 2013-120 [3] und 2014-372 [1]). Ausserdem werden, wie in der Vergangenheit bereits in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, derzeit sowohl in der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts wie auch am Steuergericht vom Landrat bewilligte Präsidialpensen nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen und verursachen dadurch auch geringere Kosten.

Bezüglich des Stundenansatzes hält die Gerichtskonferenz in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung der Gerichte fest, dass ein Ansatz von Fr. 90 für die Sitzungs- und Vorbereitungszeit angemessen ist. Gemäss § 41 Abs. 2 Personaldekret bildet das Lohnsystem die Grundlage der Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter. Dabei liegen Fr. 90 im mittleren Erfahrungsstufenbereich der Stundenansätze der Lohnklasse 3 (LK 3, ES 13 = Fr. 92.92), in welcher die Erstinstanzpräsidien in der Regel eingereiht sind. Der Betrag liegt deutlich unter dem Stundenansatz, welcher sich für ein Abteilungspräsidium des Kantonsgerichts ergeben würde. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat ist die Gerichtskonferenz auch der Ansicht, dass für ausnahmsweise länger als vier Stunden dauernde Sitzungen die Vergütung auf total Fr. 360 festzusetzen ist.

## 5. Neue gesetzliche Regelung

Die Gerichtskonferenz beantragt die Einführung eines neuen § 33b in das Personaldekret mit folgendem Wortlaut:

### **§ 33b Vergütung für die Erstinstanzvertretung in der Geschäftsleitung der Gerichte**

- 1 *Das Mitglied beziehungsweise das Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien erhält für Sitzungen und amtliche Verrichtungen der Geschäftsleitung der Gerichte pro Stunde eine Vergütung von Fr. 90. Ganztägige Sitzungen (mehr als 4 Stunden) werden mit einer Tagespauschale von Fr. 360 vergütet.*
- 2 *Die Sitzungsvorbereitung wird pauschal mit dem gleichen Betrag wie die entsprechende Sitzung vergütet.*
- 3 *Die Vergütung ist begrenzt auf einen Personalaufwand von Fr. 15'000 pro Jahr.*

Damit wird einerseits festgelegt, wie Sitzungen beziehungsweise amtliche Verrichtungen vergütet werden (Absatz 1). Gleichzeitig wird die Vorbereitungszeit pauschalisiert (Absatz 2), da diese im Einzelfall kaum erhoben werden kann und zudem vom individuellen Arbeitsstil abhängt. Zudem wird die Vergütung auf einen Personalaufwand von Fr. 15'000 pro Jahr begrenzt und damit ein Kostendach definiert (Absatz 3).

Die Regelung soll rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft treten, da ansonsten für die ersten Monate der laufenden Amtsperiode keine Rechtsgrundlage für eine Entlohnung der geleisteten Arbeit der Vertretung der Erstinstanzpräsidien in der Geschäftsleitung der Gerichte bestehen würde.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Jährlich finden rund 35 bis 40 durchschnittlich knapp zweistündige Geschäftsleitungssitzungen statt. Es ist von einer jährlichen Sitzungsdauer von total rund 75 Stunden auszugehen. Zusammen mit der pauschalisierten Vorbereitungszeit ergeben sich dadurch 150 zu entschädigende Stunden. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre besteht für diese Zeitangaben eine hohe Verlässlichkeit. Folglich ist bei einem Stundenansatz von Fr. 90 und unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge von einem jährlichen Aufwand im Umfang von Fr. 15'000 auszugehen. Der entstehende Personalaufwand soll in dieser Höhe begrenzt werden. In Berücksichtigung der gleichzeitigen Verkleinerung der Geschäftsleitung der Gerichte um zwei Abteilungspräsidien durch die Landratsvorlage 2012-014 bleibt die Kostenneutralität der Neustrukturierung gewahrt. Das beantragte Sitzungsgeld liegt unter dem entsprechenden Aufwand für nur schon ein Abteilungspräsidium des Kantonsgerichts und durch die entsprechende Entlastung der Abteilungspräsidien wurden erst die Ressourcen frei, die es ermöglicht haben, auf die sonst wohl notwendige Erhöhung der Pensen bei den betroffenen Abteilungspräsidien und den vermehrten kostengenerierenden Einsatz von Vizepräsidien sowie von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern für delegierbare aufwendige Instruktionsarbeiten zu verzichten.

## **7. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die kleinen und mittleren Unternehmen sind durch die Änderung des Personaldekrets nicht tangiert, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

## **8. Antrag**

Die Gerichtskonferenz beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Im Namen des Kantonsgerichts  
und der Gerichtskonferenz  
Der Präsident

Erste Gerichtsschreiberin

Andreas Brunner

Andrea Pfeiderer

**Beilage:** Entwurf der Änderung des Dekretes zum Personalgesetz (Personaldekret)

## Entwurf

### Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

#### I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 33b Vergütung für die Erstinstanzvertretung in der Geschäftsleitung der Gerichte**

- 1 Das Mitglied beziehungsweise das Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien erhält für Sitzungen und amtliche Verrichtungen der Geschäftsleitung der Gerichte pro Stunde eine Vergütung von Fr. 90. Ganztägige Sitzungen (mehr als 4 Stunden) werden mit einer Tagespauschale von Fr. 360 vergütet.
- 2 Die Sitzungsvorbereitung wird pauschal mit dem gleichen Betrag wie die entsprechende Sitzung vergütet.
- 3 Die Vergütung ist begrenzt auf einen Personalaufwand von Fr. 15'000 pro Jahr.

#### II.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft.

Liestal, den

Im Namen des Landrates: